

Verordnung

vom 1. Juli 2003

über den Anwaltsberuf (AnwV)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Anwaltsberuf;
auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

1. KAPITEL

Gegenstand und Vollzugsorgane

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Gesetzes über den Anwaltsberuf.

² Sie regelt im Besonderen:

- a) die Organisation und die Tätigkeit der Anwaltskommission;
- b) die Führung des kantonalen Registers der Anwältinnen und Anwälte (das Register) und der Liste der zur Ausübung zugelassenen Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA (die Liste);
- c) das Anwaltspraktikum;
- d) das Disziplinarverfahren;
- e) die Gebühren.

³ Die Anwaltsprüfungen werden in einer Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 2 Anwaltskommission (Art. 3, 4 und 5 AnwG)

a) Organisation

¹ Die Anwaltskommission bezeichnet aus ihren Mitgliedern zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; die eine Person muss französischer, die andere deutscher Sprache sein.

² Sie organisiert sich selbst; sie kann ergänzende Bestimmungen über ihre interne Organisation und ihre Tätigkeit erlassen.

³ Sie kann gewisse Aufgaben gemäss dem Gesetz an eines ihrer Mitglieder oder an das Amt für Justiz übertragen. Über diese Kompetenzdelegationen erlässt die Anwaltskommission jedoch Richtlinien.

⁴ Sie kann Subkommissionen bilden.

⁵ Die Anwaltskommission hat ihre Adresse beim Amt für Justiz.

Art. 3 b) Tätigkeit

¹ Die Anwaltskommission wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Halbjahr oder wenn drei ihrer Mitglieder es verlangen.

² Ihre Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Die vorsitzende Person ist stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit fällt sie den Stichentscheid. Wenn ein Mitglied es verlangt, findet eine geheime Abstimmung statt.

³ Sofern sich kein Mitglied dem widersetzt, kann die Anwaltskommission Folgendes auf dem Zirkulationsweg beschliessen:

- a) Entscheide über Eintragungen ins Register und in die Liste;
- b) Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung für einen bestimmten Fall;
- c) Entscheide über die Gesuche um Befreiung vom Berufsgeheimnis;
- d) Erteilung von Praktikumsbewilligungen und Bewilligungen für eine verkürzte Praktikumsdauer;
- e) Entscheide über die Zweckmässigkeit der Veröffentlichung eines durch die Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons mitgeteilten vorsorglich angeordneten oder befristeten Berufsausübungsverbotes.

Art. 4 c) Beratendes Organ

Die Anwaltskommission wird von der Sicherheits- und Justizdirektion und vom Staatsrat in allen Belangen in Zusammenhang mit dem Anwaltsberuf zu Rate gezogen. Sie kann in den Bereichen ihrer Zuständigkeit Vorschläge unterbreiten.

2. KAPITEL

Register und Liste

Art. 5 Allgemeines (Art. 9 und 10 AnwG)

¹ Das Register und die Liste werden in Form von Aktenheften geführt; sie enthalten die mitgeteilten Daten sowie die eingereichten Bescheinigungen und Dokumente. Die darin enthaltenen Daten haben Beweiskraft.

² Das Amt für Justiz kann von Amtes wegen bei den zuständigen Behörden überprüfen, ob die für die Eintragung notwendigen persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Es veröffentlicht im Internet den oder die Namen und Vornamen, den Sitz des Anwaltsbüros und das Datum der Erlangung des Anwaltspatentes der im Register oder in der Liste eingetragenen Personen.

Art. 6 Eintragung ins Register

¹ Die Anwältinnen und Anwälte richten ihr Eintragungsgesuch schriftlich an die Anwaltskommission; sie geben ihren Namen, ihren Vornamen, ihre Geschäftsadresse und gegebenenfalls den Namen ihres Anwaltsbüros an.

² Sie legen ihrem Gesuch folgende Dokumente und Bescheinigungen bei:

- a) eine Kopie des Anwaltspatentes;
- b) einen Strafregisterauszug oder eine entsprechende Bescheinigung;
- c) eine Bescheinigung des Betreibungsamtes und des Konkursamtes;
- d) eine ehrenwörtliche Erklärung, dass sie in der Lage sind, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben.

³ Das Amt für Justiz überprüft von Amtes wegen, ob alle notwendigen Dokumente und Informationen eingereicht wurden.

Art. 7 Berufshaftpflichtversicherung (Art. 12 Bst. f BGFA)

¹ Die im Register eingetragenen Personen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie eine Berufshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens 1 Million Franken abgeschlossen haben. Dem Amt für Justiz ist eine entsprechende Bescheinigung zu übermitteln.

² Die Versicherungsgesellschaft hat der Anwaltskommission jede Auflösung dieser Haftpflichtversicherung oder Verminderung der Versicherungssumme zu melden.

Art. 8 Eintragung in die Liste

¹ Die Anwältinnen und Anwälte richten ihr Eintragungsgesuch schriftlich an die Anwaltskommission; sie geben ihren Namen und Vornamen, das Geburtsdatum und ihre Staatsangehörigkeit an.

² Sie müssen ihrem Gesuch eine Bescheinigung beilegen, wonach sie bei der zuständigen Stelle ihres Herkunftsstaates eingetragen sind.

³ Artikel 7 gilt sinngemäss für die Berufshaftpflichtversicherung.

Art. 9 Informationspflicht (Art. 12 Bst. j BGFA)

Die im Register oder in der Liste eingetragenen Personen teilen dem Amt für Justiz schriftlich und unverzüglich jede Änderung der verzeichneten Daten mit.

Art. 10 Mitteilungen

¹ Die Registereintragungen werden dem Freiburger Anwaltsverband mitgeteilt.

² Die Eintragungen in der Liste werden der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates der eingetragenen Person mitgeteilt.

Art. 11 Streichung (Art. 14 AnwG)

¹ Die im Register oder in der Liste eingetragene Person kann jederzeit die Streichung ihrer Eintragung verlangen; die Streichung wird gemäss Artikel 13 des Gesetzes veröffentlicht.

² Die betreffende Person richtet ihr Gesuch an die Anwaltskommission.

3. KAPITEL**Anwaltspraktikum****Art. 12** Einzureichende Dokumente (Art. 18 AnwG)

Die betreffende Person richtet ihr Gesuch um Erteilung einer Bewilligung schriftlich an die Anwaltskommission. Folgende Dokumente sind beizulegen:

- a) eine Anstellungsbescheinigung der Praktikumsleiterin oder des Praktikumsleiters;
- b) eine Kopie des Lizentiats oder des gleichwertigen Diploms;
- c) ein Strafregisterauszug oder eine entsprechende Bescheinigung;
- d) eine Bescheinigung des Betreibungsamtes und des Konkursamtes.

Art. 13 Praktikantenregister (Art. 19 AnwG)

¹ Das Praktikantenregister enthält zusätzlich zu den Dokumenten nach Artikel 12 folgende Daten:

- a) den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit;
- b) das Datum der Praktikumsbewilligung;
- c) den Namen und den Vornamen der Praktikumsleiterin oder des Praktikumsleiters und die Geschäftsadresse sowie gegebenenfalls den Namen des Anwaltsbüros;
- d) die nicht gelöschten Disziplinarmaßnahmen.

² Die Artikel 10 und 11 gelten sinngemäss für die Mitteilung der eingetragenen Daten und die Streichung der Eintragung.

³ Das Amt für Justiz veröffentlicht im Internet den Namen und Vornamen der Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten, den Namen des Anwaltsbüros, in dem das Praktikum absolviert wird, sowie das Datum des Ablaufs der Praktikumsbewilligung.

Art. 14 Teilzeit und Praktikumsunterbrüche (Art. 20 und 21 AnwG)

¹ Die Anwaltskommission kann ausnahmsweise bewilligen, dass ein Praktikum in Teilzeit absolviert wird. Bei Teilzeit verlängert sich die Praktikumsdauer entsprechend.

² Praktikumsunterbrüche, die länger als einen Monat dauern, haben eine entsprechende Verlängerung der Praktikumsdauer zur Folge; sie sind der Anwaltskommission im Voraus zu melden.

³ In der Regel ist das Praktikum in ein und demselben Anwaltsbüro zu absolvieren. Die Anwaltskommission kann auf schriftliches, begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 15 Bescheinigung

Die Anwaltskandidatinnen und -kandidaten müssen mit einer von jeder Praktikumsleiterin und jedem Praktikumsleiter ausgestellten Bescheinigung nachweisen, dass sie das Praktikum absolviert haben. Praktikumsunterbrüche, die länger als einen Monat gedauert haben, müssen in der Bescheinigung erwähnt werden.

4. KAPITEL

Disziplinarverfahren

Art. 16 Anzeige (Art. 32 und 33 AnwG)

¹ Jede Person, die sich über eine Verletzung der Berufspflichten oder der Bestimmungen des Anwaltsgesetzes durch eine Anwältin oder einen Anwalt beschweren will, kann sich an die Anwaltskommission wenden.

² Erscheint die Anzeige nicht von vornherein unbegründet, so informiert die Anwaltskommission die Anwältin oder den Anwalt über die Vorwürfe und fordert sie oder ihn auf, sich dazu zu äussern.

³ Der summarische Entscheid über die Nichtweiterverfolgung nach Artikel 33 AnwG muss innert drei Monaten getroffen werden.

⁴ Der anzeigenden Person wird mitgeteilt, ob ihrer Anzeige Folge gegeben wurde oder nicht.

Art. 17 Untersuchung

Das mit der Untersuchung beauftragte Organ veranlasst alle für dieses Verfahren nötigen Vorkehrungen.

Art. 18 Vorsorgliches Berufsausübungsverbot

Wenn wichtige Gründe vorliegen und ein Berufsausübungsverbot wahrscheinlich erscheint, kann die Anwaltskommission ein vorsorgliches Berufsausübungsverbot aussprechen.

Art. 19 Entscheid (Art. 33 und 36 AnwG)

¹ Die von der Anwaltskommission getroffenen Entscheide werden begründet und den betroffenen Anwältinnen oder Anwälten mitgeteilt.

² Das vorsorglich angeordnete, das befristete und das dauernde Berufsausübungsverbot werden den Aufsichtsbehörden der anderen Kantone mitgeteilt.

5. KAPITEL

Gebühren

Art. 20

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bewilligung für ein Anwaltspraktikum

Fr.

100.–

Verlängerung der Bewilligung	100.–
b) Register- oder Listeneintragung	450.–
c) Streichung eines Register- oder Listeneintrags	100.–
d) Bewilligung zur Berufsausübung für einen bestimmten Fall	100.–
e) Disziplinarentscheid, je nach Umfang der Untersuchung	50.– – 5000.–
f) Eignungsprüfung, je nach Umfang der Prüfung	450.– – 1200.–
g) Gespräch zur Beurteilung der beruflichen Fähigkeiten	100.–

² Für die übrigen Entscheide der Anwaltskommission kann eine Gebühr von 100 bis 400 Franken erhoben werden.

6. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. Juni 2002 über die provisorische Regelung der Freizügigkeit der Anwälte (SGF 137.14) wird aufgehoben.

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 13. Dezember 1977 über die Praktika und die Examen für den Anwaltsberuf und das Notariat (SGF 137.12) wird wie folgt geändert:

...

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.